

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

№ 232.

Freitag den 19. August.

1864.

Bekanntmachung.

Im Einvernehmen mit der hiesigen königlichen Salzverwalterei haben wir im Innern der Stadt zwei neue Salzhanfstätten errichtet und die eine dem Victualienhändler Herrn **Carl Christoph Finc**, kleine Fleischergasse Nr. 9, die andere dem Victualienhändler Herrn **Traugott Wilhelm Ihle**, Universitätsstraße Nr. 12, bis auf Widerruf übertragen. — Leipzig, am 15. August 1864. Der Rath der Stadt Leipzig. Julius Franke. Meßler.

Der Städtetag.

Der Ausschuss des deutschen Städtetags hat soeben den Entwurf von Satzungen für denselben vorgelegt, zu deren Berathung am 11. September eine Versammlung von Abgeordneten der Städte stattfinden soll. Wir halten den Städtetag, dieses Wiedererwachen des alten ruhmreichen Bürgerfinnes, für ein bedeutungsvolles Zeichen der Entwicklung unserer Zeit und theilen deshalb die Hauptzüge des gedachten Entwurfes hier mit. Ein Blick auf unsere Geschichte hätte schon längst darauf führen müssen, daß wir bis vor Kurzem auf falscher Bahn begriffen waren, daß eine staatliche Reform nicht von Oben herab gemacht werden kann, daß sie ganz von Unten, beim Einzelnen, beginnen muß, wenn sie von Dauer sein soll. Unsere persönliche und bürgerliche Freiheit drohte untergehen unter der von Frankreich importirten Manie, Alles vom Staate ausgehen zu lassen, diesen als den idealen Schutzgeist jedes Einzelnen und des ganzen Volkes zu betrachten. Wir sind nun glücklicher Weise wieder auf dem rechten Wege: dem Staate so wenig wie möglich, dem Bürger, der Gemeinde soviel wie möglich. Mit diesem Grundsatz hat das Mittelalter Großes geleistet, die Neuzeit dem Engländer seine große Freiheit gegeben, wir freuen uns, daß er auch bei uns wieder zur Geltung kommt. Der Städtetag ist davon ein Ausdruck. Die Haupt-Bestimmungen der Satzungen sind folgende:

§. 1. Der Zweck des deutschen Städtetags ist die Vereinigung der deutschen Städtegemeinden: a) zur Förderung und Befestigung ihrer Selbstverwaltung, b) zur möglichsten Herbeiführung grundsätzlicher Uebereinstimmung in den deutschen Gemeindeverwaltungen, c) zur Einführung gemeinsamer Einrichtungen für gemeindliche Interessen.

§. 2. Nur Städtegemeinden als solche, nicht aber einzelne Mitglieder derselben, können die Mitgliedschaft am deutschen Städtetage erwerben.

§. 3. Jede deutsche Städtegemeinde ist berechtigt, als Mitglied in den deutschen Städtetag einzutreten, sobald sie in der durch ihre Gemeindeverfassung für Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen vorgeschriebenen Form dieses Statut anerkannt hat. Diese Anerkennung erfolgt schriftlich an den ständigen Ausschuss des deutschen Städtetags (§. 14, 15).

§. 4. Der Wiederaustritt der Mitglieder aus dem Städtetage kann erfolgen: a) durch schriftliche in der ortsverfassungsmäßigen Form (§. 3) an den ständigen Ausschuss abzugebende Erklärung, b) durch Selbstausschließung in Folge unterlassener Entrichtung des ausgeschriebenen Mitgliederbeitrages (§. 19).

§. 5. Der deutsche Städtetag versammelt sich in der Regel alle zwei Jahre einmal. Außerordentliche Versammlungen können vom ständigen Ausschusse ausgeschrieben werden, sobald er es für notwendig erachtet, und sind von demselben auszuschreiben, wenn der zehnte Theil der durch die Mitglieder des Städtetags vertretenen Stimmen darauf anträgt. Zeit und Ort der ordentlichen Versammlungen werden jedesmal von der letzten Versammlung bestimmt, beziehentlich von derselben deren Bestimmung dem ständigen Ausschuss übertragen; außerordentliche Versammlungen finden am Orte der letzten Versammlung statt, die Zeit derselben bestimmt der ständige Ausschuss. Bei Feststellung dieser Tagesordnung können nur solche Anträge Berücksichtigung finden, welche mindestens

acht Wochen vor der Versammlung beim ständigen Ausschuss schriftlich eingereicht worden sind.

§. 6. Jede deutsche Städtegemeinde, welche dem Städtetage als Mitglied angehört, kann durch einen oder mehrere Abgeordnete an den Versammlungen Theil nehmen. Die letzteren sind durch den Magistrat der von ihnen vertretenen Gemeinde mit gehöriger Legitimation zu versehen.

§. 7. Den beratenden Versammlungen des Städtetags gehen in der Regel Abtheilungsberatungen voraus. Zu diesem Zwecke werden durch freiwillige Einzeichnung der Teilnehmer fünf Abtheilungen gebildet: 1) für Verfassungssachen, 2) für Gewerbe- und Verkehrssachen, 3) für Polizeisachen, 4) für Finanzsachen, 5) für Statistik und gemeinnützige Einrichtungen. In den Abtheilungsberatungen ist die Theilnahme eine persönliche, so daß mehrere Vertreter eines Mitgliedes an verschiedenen Abtheilungen sich betheiligen können. Die Abstimmungen erfolgen in denselben nicht nach dem Stimmenverhältniß der Mitglieder, sondern nach der Kopfzahl.

§. 8. Die Mitgliedschaft im ständigen Ausschusse ist ein Ehrenamt und deshalb nicht besoldet. Die Mitglieder erhalten aber ihre Verläge vergütet und bei Reisen neben dem Verlage für das Fortkommen noch 4 Thlr. Tagesauslösung.

§. 9. Die Geschäfte des Ausschusses leitet der Vorsitzende, welchem ein Stellvertreter und ein Schriftführer beigegeben sind. Ersteren ebenso wie die beiden letztgenannten wählt der Ausschuss aus seiner Mitte. Der Sitz des Ausschusses ist der Ort der letzten ordentlichen Versammlung.

§. 10. Die durch den Städtetag veranlaßten Kosten werden antheilig nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl der demselben als Mitglieder angehörig Städtegemeinden aufgebracht. Die Ergebnisse der leztvorhergegangenen Volkszählung, jedoch mit Ausschluß des Militärs, sind bei Feststellung dieses Beitragverhältnisses maßgebend. Der ständige Ausschuss vertheilt hiernach die Gesamtsumme des Bedarfs auf die Mitglieder. Dieselben haben die auf sie entfallenden Beiträge portofrei an den Ausschuss einzusenden.

Verschiedenes.

—b— 16. August. Einer langen Erfahrung zufolge kommen Verbrechen, wenn sie bloß von einer Person verübt werden, weit seltener an den Tag als wenn Mehrere dabei betheiligt gewesen sind. Letzteren Falls ist fast mit Sicherheit zu hoffen, daß sie, wenn auch oft erst nach langen Jahren, doch endlich — aus irgend welchem Motiv — zur Kenntniß der Behörden oder der Berlestten gebracht werden. Ein Fall letzterer Art wird uns heute mitgetheilt: Ein Einwohner zu Reudnitz verlor vor nunmehr 16 Jahren auf dem Wege von Odelwitz nach Pähmena außer einem später wiedererlangten Notizbuche eine Briefftasche mit nahezu 120 Thlr. Ungeachtet der Verlierer nicht bloß an beiden Orten, sondern auch in öffentlichen Blättern Anzeige hiervon machte, meldete sich trotz der ausgesetzten Belohnung von 25 Thlr. Niemand. Längst schon hatte sich der Verlierer über dieses Mißgeschick hinweggesetzt, als ihm vor mehreren Tagen Seiten der preussischen Gensdarmarie angezeigt wurde, daß man den damaligen Finder in der Person eines in Pähmena ansässigen Maurers ermittelt habe. Eine Frauensperson,